



**Der Landesfeuerwehrverband Bayern e. V. informiert.
Verantwortlich für den Inhalt: Alfons Weinzierl, Vorsitzender**

07.04.05

Die Eintragung des Vereins in das Vereinsregister

Die Praxis zeigt, dass bei den Feuerwehrvereinen eine erhebliche Unsicherheit darüber besteht, ob und vor allem warum der Verein in einen eingetragenen Verein umgewandelt und ins Vereinsregister eingetragen werden soll.

Man muss sich dabei vor Augen halten, dass der nicht eingetragene Verein nach dem Bürgerlichen Gesetzbuch (BGB) nicht rechtsfähig ist, also als Verein selbst nicht Träger von Rechten und Pflichten sein kann. Auswirkungen hat dies vor allem im Bereich der Haftung für die Erfüllung von Verträgen und auch für Schulden. Hier gilt, dass jeder, der in irgendeiner Form für den Verein handelt, einem Dritten gegenüber für die Erfüllung einer Verbindlichkeit persönlich und unbeschränkt, also auch mit seinem gesamten Privatvermögen, haftet. Dies ist nicht auf den Vorsitzenden oder den Vorstand des Vereins beschränkt, sondern betrifft alle Vereinsmitglieder, die im Namen des Vereins oder des Vorstands handeln.

Beispiele:

- Der Vorsitzende beschafft eine Uniform.
- Der Kassier kauft ein Computerprogramm für die Kassenverwaltung.
- Der Schriftführer kauft für den Verein Kopierpapier.
- Ein Vereinsmitglied eines Festausschusses bestellt für das Fest Essen und Getränke

Hier wird zwar für den Verein eine Vereinstätigkeit ausgeführt. Da der nicht eingetragene Verein aber keine Rechtsfähigkeit besitzt, haftet in allen Beispielsfällen neben dem Verein derjenige, der einen Vertrag schließt, persönlich für die Erfüllung des Vertrages.

Um diese Haftungsrisiken zu vermeiden ist die Umwandlung in einen eingetragenen Verein empfehlenswert. Ganz abgesehen davon wird bei einer Eintragung die Satzung des Vereins vom Gericht überprüft, was die Gefahr von unzulässigen oder fehlerhaften Satzungsbestimmungen ausschließt und somit eine sichere Vereinsarbeit auf der Basis einer fehlerfreien Satzung gewährleistet.

Die Umwandlung in einen eingetragenen Verein ist weder besonders schwierig, noch ist sie mit hohen Kosten verbunden.

...2

Zunächst wird in aller Regel eine gründliche Überarbeitung und Änderung der bestehenden Satzung notwendig sein.

Nach § 57 BGB muss die Satzung enthalten:

- den Namen des Vereins,
- den Hinweis, dass der Verein im Vereinsregister eingetragen werden soll,
- den Sitz des Vereins nach § 24 BGB
- den Zweck des Vereins.

Darüber hinaus soll die Satzung nach § 58 BGB enthalten:

- Bestimmungen über den Ein- und Austritt der Mitglieder,
- eine eventuelle Beitragspflicht,
- Bestimmungen über die Bildung und Zusammensetzung des Vorstands,
- Voraussetzungen und Form der Einberufung der Mitgliederversammlung,
- Bestimmungen über die Form und Protokollierung von Beschlüssen

Empfehlenswert ist es, sich bei der Änderung bzw. Neufassung der Satzung an bestehenden Mustersatzungen zu orientieren, wie sie auch von den Feuerwehrverbänden verwendet werden bzw. im Internet zu finden sind.

Bevor über die Änderung der Satzung in einer Mitgliederversammlung beschlossen wird, sollte die Satzung auch dem zuständigen Rechtspfleger beim Amtsgericht mit der Bitte um eine Vorabprüfung vorgelegt werden. In aller Regel sind die Rechtspfleger gerne bereit, die Satzung durchzusehen und sie zu prüfen. Dies erspart möglicherweise eine spätere Zurückweisung des Eintragungsantrags.

Wenn die Umwandlung in einen eingetragenen Verein beschlossen und die Satzung entsprechend geändert wurde, folgt als nächster Schritt die Beantragung der Eintragung beim dem Amtsgericht, in dessen Zuständigkeitsbezirk der Verein seinen Sitz hat.

Der Antrag muss enthalten:

- Ort, Datum und Name des gegründeten Vereins,
- Namen und Adressen der gewählten Vorstandsmitglieder,
- die notariell beglaubigten Unterschriften aller vertretungsberechtigten Vorstandsmitglieder

Außerdem muss dem Antrag das Original und eine Kopie der Satzung sowie eine Kopie des Protokolls der Gründungs- bzw. Umwandlungsversammlung beigelegt werden. Die Satzung muss nach § 59 BGB von mindestens 7 Vereinsmitgliedern unterschrieben sein.

Uwe Peetz, Justitiar